



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 14 vom 20.06.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2014	2
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungs- gemeinschaft Wackersdorf (Entschädigungssatzung)	4
Schulverband Wackersdorf; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wackersdorf (Verbandssatzung)	5

# Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>111.188.359 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>21.916.165 €</b>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **7.170.000 €** festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **53.831.384 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	946.486 €
Grundsteuer B	9.882.094 €
Gewerbesteuer	35.620.355 €
Einkommensteuerbeteiligung	44.326.867 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	4.667.995 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2013	17.410.257 €
<b>Summe der Umlagegrundlagen</b>	<b>112.854.054 €</b>

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichs-gesetzes werden einheitlich auf **47,70 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. <b>Grundsteuer</b> für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b> | 300 v. H. |
| 2. <b>Grundsteuer</b> für die Grundstücke <b>(B)</b>                              | 300 v. H. |
| 3. <b>Gewerbesteuer</b>   | 400 v. H. |

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung nach Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO mit Schreiben vom 13.06. 2014, Az. 12-1512.1-6-1-1 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 52 im Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 16.06.2014  
Landratsamt Schwandorf  
gez.  
Thomas Ebeling  
Landrat

**Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf;  
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft  
Wackersdorf (Entschädigungssatzung)**

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Wackersdorf (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0,00 Euro je volle Stunde. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

**§ 2**

**Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro; eine Entschädigung für Vertretungstage wird nicht zusätzlich gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

Wackersdorf, 30.05.2014  
Falter  
Gemeinschaftsvorsitzender

### **Schulverband Wackersdorf; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wackersdorf (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wackersdorf

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Wackersdorf.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wackersdorf.

#### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf geführt.

#### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen,

Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 0,00 Euro – je Monat in Höhe von 0,00 Euro;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 0,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

Wackersdorf, 30. Mai 2014  
Falter  
Schulverbandsvorsitzender

### Verfahrensvermerke

#### Satzungsbeschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf hat am 28. Mai 2014 die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft in der Fassung vom 28. Mai 2014 als Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 28. Mai 2014 im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht.

Wackersdorf, 30. Mai 2014



gez.  
Falter  
Gemeinschaftsvorsitzender